

2357/AB XXI.GP
Eingelangt am: 28.06.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „überlanges Vorverfahren in der Causa Marcus Omofuma“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 6 und 7:

Das gerichtliche Vorverfahren ist abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat bereits der Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Bericht über die beabsichtigte Endantragstellung übermittelt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich über das inhaltliche Vorhaben der Staatsanwaltschaft Korneuburg vor dem Abschluss der Prüfung durch die vorgesetzten Behörden keine Auskunft erteilen kann.

Zu 2:

Die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen ist grundsätzlich ein Akt der unabhängigen Rechtsprechung. Nach den mir vorliegenden Informationen handelt es sich jedoch sowohl bei Univ. - Prof. Dr. Reiter vom Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien als auch beim Direktor des Universitätsklinikums Münster Professor Dr. Dr. h.c. Brinkmann um führende gerichtsmedizinische Sachverständige.

Zu 3 und 4:

Im Rahmen der Erhebungen wurde zunächst neben der Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen das Gutachten eines österreichischen Gerichtsmediziners (Univ. - Prof. Dr. Reiter) zur Todesursache eingeholt. Da dieses zu völlig anderen Ergebnissen kam als das bereits vorliegende Obduktionsgutachten von Prof.

Dr. Radanov, wurde auch dieser im Rechtshilfeweg zum Sachverständigen bestellt und ersucht, zum Gutachten Dr. Reiter Stellung zu nehmen. Sowohl Prof. Dr. Radanov als auch weitere von ihm beigezogene bulgarische Sachverständige blieben jedoch bei ihren schon anlässlich der Obduktion gezogenen Schlussfolgerungen. Da auch Univ. - Prof. Dr. Reiter anlässlich einer weiteren ergänzenden Stellungnahme zu dem aus Bulgarien übermittelten Sachverständigengutachten und weiteren bislang nicht vorgelegten Gewebeprobe von seinem Standpunkt nicht abwich, sondern diesen vielmehr bekräftigte, hat sich zur weiteren Abklärung der in diesem Verfahren zentralen Frage der Todesursache die Einholung eines dritten Sachverständigengutachtens als notwendig erwiesen. Bei der Beurteilung des Zeitaufwandes ist auch zu berücksichtigen, dass den einander widersprechenden Gutachtern die Gelegenheit zu geben war, zu dem jeweils anders lautenden Gutachten Stellung zu nehmen, und dass die erstatteten Gutachten in die unterschiedlichen Landessprachen zu übersetzen waren.

Da es sich bei der Ursache des Todes von Marcus Omofuma um eine der zentralen Fragen des in Rede stehenden Strafverfahrens handelt, musste der öffentliche Ankläger im Sinne der §§ 125, 126 StPO vorerst darauf hinwirken, dass die Widersprüche zwischen den beiden ersten Sachverständigengutachten beseitigt werden. Erst als feststand, dass dies nicht möglich war, konnte und musste die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt werden. Vor dessen Einlangen war es dem Staatsanwalt jedenfalls nicht möglich, den Sachverhalt verlässlich zu beurteilen und eine Endantragstellung vorzunehmen.

Zu 5:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg stellte am 17. Jänner 2001 den Antrag auf Einholung des weiteren gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens. Daraufhin wurde Direktor Professor Dr. Dr. h.c. Brinkmann am 27. Jänner 2001 formell zum Sachverständigen bestellt. Da das von ihm verfasste Gutachten bereits am 30. April 2001 bei Gericht einlangte, ist eine Verzögerung bei der Erstattung dieses Gutachtens nicht eingetreten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 hingewiesen.